

Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens

in der Stadt Meiningen im Sinne einer Geschäftsordnung des Kultur- und Sozialausschusses

1. Präambel

Mit diesen Richtlinien gibt die Stadt Meiningen ein Grundsatzpapier heraus, dass die Unterstützung der Vereine der Stadt ermöglicht und trägt damit der Bedeutung aktiver Vereine für ein reiches gesellschaftliches, sportliches und kulturelles Leben in der Stadt Rechnung.

Art und Umfang der Förderung werden dabei durch örtliche Gegebenheiten, kommunalpolitische Erfordernisse und die Haushaltssituation der Kommune bestimmt. Als besonders förderungswürdig werden Aktivitäten von Vereinen anerkannt, die sich auf die Arbeit mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte richten.

Sowohl institutionelle als auch projektbezogene Förderung ist möglich, wobei ein Schwerpunkt der Förderung auf der Unterstützung von Aktionen liegt, die das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern bzw. überregional zum Ansehen der Stadt beitragen.

Für die Entscheidung zur Förderung muss das über den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins hinausgehende Engagement des Vereins für das Gemeinwesen in Betracht gezogen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln

Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgereicht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse werden nach Haushaltslage der Stadt jährlich neu festgesetzt.

Antragsberechtigt sind nur regionale Vereine

- die beim Amtsgericht Meiningen in das Vereinsregister eingetragen sind und deren Geschäftssitz Meiningen ist und
- deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wurde und die regelmäßig Mitgliedsbeiträge erheben.

2.2. Fördermöglichkeiten

Die Förderung erstreckt sich auf:

- Zuschüsse zu besonders förderungswürdigen Einzelmaßnahmen
- Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereintätigkeit dienen
- Zuschüsse für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die der Satzung des Vereins entsprechen
- langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften, die dem Vereinszweck dienen
- Erlassanträge

2.3. Antragstellung

Anträge auf Förderung im Sinne von 2.2. müssen jeweils bis zum Ende des Halbjahres (30. 6./31.12.) des laufenden für das kommende Halbjahr bei den zuständigen Fachbereichen der Stadtverwaltung Meiningen eingereicht werden.

Einzureichen sind:

- Antragsbegründung/Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung
(Einnahmen, Ausgaben, Finanzierung durch Dritte)
- Satzung des Vereins
Bestätigung der Anmeldung durch Eintragung in das Vereinsregister,
Bestätigung des Status der Gemeinnützigkeit (soweit nicht bereits vorliegt)
- aktueller Mitgliederstand

Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.

2.4. Bewilligungsverfahren

Art und Höhe der beantragten Förderung werden ausschließlich vom Kultur- und Sozialausschuss beraten und dem Hauptausschuss zur Entscheidung übergeben und durch die Verwaltung vollzogen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2.5. Mittelverwendung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich ein Nachweis vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

2.6. Zurücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. Zurückzahlung schon erhaltener Gelder

Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- der Antragsteller durch Angabe eines falschen Anliegens kommerzielle Interessen verschleiert hat,
- das finanzielle Defizit durch andere Träger bereits abgedeckt wurde,
- wenn ein Projekt im geplanten Zeitraum nicht realisiert werden kann,
- der Zuschussempfänger nicht mehr als juristische Person existiert,
- der Antragsteller durch Vortäuschung eines gemeinnützigen Anliegens eine persönliche Bereicherung anstrebt oder angestrebt hat,
- die Zuwendungen nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden.

2.7. Prüfungsverfahren

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen detailliert zu prüfen.

2.8. Schlussbestimmungen

Die Unterstützung der unter Punkt 2.1. bezeichneten Träger ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuwendungen. Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf nachfolgende Förderung.

Meiningen, 16.11.2005